

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Theo Schaffner und Roland Frick, Sicherheitsbeauftragte



Arbeitssicherheit . . . damals (Teil 1)

Die gesetzlichen Grundlagen unserer Arbeitssicherheit stehen im wesentlichen in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV). Diese Verordnung stützt sich auf das Unfallversicherungsgesetz (UVG) und auf das Arbeitsgesetz (ArG). Es sind im Grunde genommen Weiterentwicklungen der ersten Fabrikgesetze aus der Industrialisierungszeit.

Erste Gesetze gab es ab Mitte des 19. Jahrhunderts; es wurden nämlich ab **1840** die ersten **kantonalen** Fabrikgesetze erlassen. 1848 wurde erstmals in einem solchen Gesetz die tägliche Arbeitszeit von erwachsenen Männern geregelt.



Das erste **eidgenössische** Fabrikgesetz stammt von **1877**. Es legte für die Fabrikarbeiter und –arbeiterinnen den 11-Stunden-Tag fest (für Samstag 10 Stunden!) und enthielt unter anderem das Verbot, Kinder unter 14 Jahren in der Fabrik zu beschäftigen. Das Gesetz enthielt auch bereits Artikel zur Arbeitssicherheit.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden. Diejenigen Maschinenteile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufrieden.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art.15. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

Damals gab es oft schwere Unfälle an Transmissionen. Aus einem Bericht eines Fabrikinspektors von 1881 wird entnommen:

„Ein Arbeiter hatte einen herabgefallenen Riemen auf die Riemenscheibe zu bringen, welche sich neben der zu diesem Zweck aufgestellten Leiter befand. Kaum berührte der Mann die wahrscheinlich mit etwas Oel bedeckte Welle, als diese die Bluse erfasste, aufwickelte und den Brustkorb so zusammenpresste, dass der Tod augenblicklich eintrat, ohne dass der Verunglückte nur einen Ton von sich gegeben hätte.“

Das Fabrikgesetz enthielt auch Artikel zur **Haftpflicht der Fabrikanten**.

Art. 5. Der Fabrikant haftet, wenn durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getöteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduziert.

Durch diesen Artikel konnte in Hunderten von Fällen schweres Leid gemildert oder gar verhindert werden. Der Zusatz führte aber oft zu Gerichtsfällen, die vielfach mit dem Richterspruch endeten, der Unfall sei durch „Selbstverschulden“ des Geschädigten verursacht.

Es ist verständlich, dass unter diesen Umständen mancher Arbeiter auf den Gang zum Gericht verzichtete, weil ihm zum Prozessieren das Geld fehlte und er zudem riskierte, seinen Arbeitsplatz zu verlieren, wenn er gegen den Betriebsinhaber klagte. Ausserdem waren die Leistungen auf 6000 Franken limitiert, was bei schweren Unfällen ungenügend war.

Auch für die Unternehmer war der Haftpflichtartikel unbefriedigend. Sie liefen Gefahr, durch einen kostspieligen Haftpflichtfall oder durch eine Häufung von Unfällen in den Ruin getrieben zu werden. Diese Gefahr bestand vor allem bei schweren Unglücksfällen, von denen mehrere Arbeiter betroffen waren.

Das Haftpflichtsystem war nicht nur ungenügend, es belastete auch das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – und dies in einer Zeit, die ohnehin von sozialen Spannungen geprägt war.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit_damals_Teil_1.doc.doc

Wenige Jahre später, **1881**, wurde ein Bundesgesetz erlassen, welches vorsah, Fabrikhaber zum **freiwilligen** Abschluss einer **Unfallversicherung** für ihre Arbeitnehmer zu veranlassen. Diesem Versuch war kein Erfolg beschieden.

Aufgrund dieser Erfahrungen wurde bald eine obligatorische Unfallversicherung gefordert. 1890 stimmte das Schweizervolk der entsprechenden Anpassung der Bundesverfassung zu. Nun wurde an der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze gearbeitet. Aber erst 1911 lag der Entwurf des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vor.